

CH_VB 82.342 vom 25. Juni 1982

Bundesverwaltung, 1982-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.342

FR: CH_VB 82.342 du 25 juin 1982

IT: CH_VB 82.342 del 25 giugno 1982

Volltext

Interpellation Euler 1000 N 25 juin 1982 Texte de l'interpellation du 2 mars 1982 Après avoir été soumise au Conseil national, la loi sur l'assurance-chômage (LAC) est examinée par le Conseil des Etats au cours de cette session. Cette loi définitive ne pourra entrer en vigueur avant le 1er janvier 1984. Si la situation actuelle sur le marché du travail n'est pas encore alarmante en Suisse, dans tous les pays environnants elle est préoccupante et dans le monde elle est réellement inquiétante. Le nombre croissant de faillites met en évidence les lacunes présentées par les dispositions actuelles en matière d'assurance-chômage. Les travailleurs qui ne sont pour rien dans la faillite de leur employeur se retrouvent du jour au lendemain dans une situation financière précaire sans pouvoir compter sur une aide matérielle quelconque pendant le délai de préavis. La toute récente faillite de Thermopal à Leibstadt AG fait apparaître la situation sous un jour encore plus critique: alors que les frontaliers bénéficient immédiatement des prestations de l'assurance-chômage versées par l'Allemagne, en Suisse les travailleurs ne touchent encore aucune indemnité au titre de l'insolvabilité de leur employeur, cette question n'étant pas encore réglée par la législation. Je prie le Conseil fédéral de faire savoir s'il est disposé à modifier et à compléter dans les plus brefs délais le régime transitoire - arrêté fédéral sur l'introduction de l'assurance-chômage obligatoire - ou à proposer aux Chambres d'autres solutions qui permettent d'anticiper sur la nouvelle loi, en instaurant avant le 1er janvier 1983 1. les indemnités en cas d'insolvabilité et 2. les mesures préventives. Mitunterzeichner - Cosignataires: ' Ammann-St. Gallen, Bäumlín, Bircher, Borei, Bratschi, Braunschweig, Bundi, Chopard, Christinat, Eggenberg-Thun, Eggli, Euler, Ganz, Gloor, Grobet, Hubacher, Jaggi, Lang, Leuenberger, Loetscher, Mauch, Meier Werner, Meizoz, Morf, Müller-Bern, Nauer, Neukomm, Ott, Reiniger, Renschler, Robbiani, Rothén, Rubi, Stich, Uchtenhagen, Vannay, Wagner, Ziegler-Genf (38) Begründung Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Développement L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral Wir sind ebenfalls der Meinung, dass vor allem die Probleme im Zusammenhang mit der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dringend gelöst werden müssen. Einen ersten Schritt haben wir bereits getan, indem wir den Räten im Rahmen der Botschaft über die Erhöhung des versicherten Verdienstes in der Unfall- und in der Arbeitslosenversicherung noch eine kleine Änderung des alten Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung beantragten. Falls die Räte zustimmen, können künftig an Versicherte, deren Arbeitsverhältnis wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufgelöst wurde und die der Vermittlung voll zur Verfügung stehen, trotz Ansprüchen auf den Kündigungslohn wieder Taggelder ausgerichtet werden. Damit wird eine frühere, vom Eidgenössischen Versicherungsgericht kürzlich aber abgelehnte Praxis wieder hergestellt. Davon zu unterscheiden ist die gewünschte vorzeitige Inkraftsetzung der in der Neuordnung vorgesehenen Insol-

venzentschädigung. Hier handelt es sich um Lohnansprüche für geleistete Arbeit. Wir haben schon mehrfach unsere Bereitschaft erklärt, diese Frage zu prüfen. Die Prüfung hat jetzt ergeben, dass dem Begehren entsprochen werden kann. Die Insolvenzenschädigung ist unbestritten und einfach durchzuführen. Auch bedarf es kaum ergänzender Durchführungsbestimmungen. Falls die Räte die Neuordnung in der Junisession definitiv verabschieden, läuft die Referendumsfrist Ende September ab, und die Insolvenzenschädigung könnte hierauf Anfang 1983 oder eventuell schon vorher in Kraft treten. Anders ist die Lage dagegen bei den Präventivmassnahmen. Hier handelt es sich um eine komplizierte Materie. Sie bedarf eingehender Ausführungsbestimmungen, und diese müssen zudem zur Vernehmlassung unterbreitet werden. Wie bereits in der Fragestunde vom 8. März dargelegt, ist dafür die Zeit zu kurz, und zudem darf das Inkrafttreten der Neuordnung als Ganzes auf den 1. Januar 1984 nicht durch das Vorziehen einzelner Teile gefährdet werden. Schliesslich ist auch noch darauf hinzuweisen, dass aufgrund des geltenden Rechts im Bereiche der Berufsbildung, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung Umschulungen schon wirksam gefördert werden können.

Präsidentin: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Bundesrates befriedigt. #ST# 82.342 Interpellation Euler Warenpackungen. Politische Propaganda Emballages commerciaux. Propagande politique Wortlaut der Interpellation vom 8. März 1982 Die politische Propaganda auf Warenpackungen ist ein Affront gegen grosse Teile des Schweizervolkes, die weiteren Atomkraftwerken kritisch bis ablehnend gegenüberstehen. Es ist nicht auszudenken, wohin es führen würde, wenn der politischen Propaganda auf Warenpackungen des täglichen Gebrauchs Tür und Tor geöffnet würde. Ich frage deshalb den Bundesrat an: 1. Ist dem Bundesrat bekannt, dass der schweizerische Konsument auf Warenpackungen des täglichen Gebrauchs politische Propaganda mitgeliefert bekommt? 2. Wie stellt sich der Bundesrat zur politischen Indoktrination des Konsumenten? 3. Wie verträgt sich politische Propaganda auf Warenpackungen mit dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb und dem Schutz des Konsumenten? 4. Welche Möglichkeiten stehen dem Bundesrat zur Verfügung, um politische Propaganda auf Warenpackungen künftig zu unterbinden? 5. Ist der Bundesrat willens, die Verantwortlichen der Polit-Propaganda-Aktion zum Rückzug der beanstandeten «Kellogg's»-Corn-Flakes-Packungen oder deren Austausch zu bewegen? Texte de l'interpellation du 8 mars 1982 La propagande politique sur les emballages fait affront à de nombreux citoyens suisses qui critiquent ou même rejettent les nouveaux projets de centrales nucléaires. On se demande où cela nous mènera si l'on laisse libre cours à une telle propagande sur des articles de consommation courante. C'est pourquoi je pose au Conseil fédéral les questions suivantes: 1. Sait-il que le consommateur suisse est soumis à une propagande politique sur les emballages de marchandises de consommation courante? 2. Que pense-t-il de cette forme d'endoctrinement des consommateurs?

25. Juni 1982 N 1001 Interpellation Crevoisier 3. Peut-on concilier une telle propagande avec la législation fédérale sur la concurrence déloyale et la protection des consommateurs? 4. De quels moyens dispose le Conseil fédéral pour interdire ce type de propagande? 5. Est-il résolu à inciter les responsables de cette propagande à retirer ou à échanger les paquets de céréales en cause? Schriftliche Begründung - Développement par écrit Seit einigen Wochen werden im schweizerischen Detailhandel Frühstücksflocken der Marke «Kellogg's Corn Flakes» in Packungen angeboten, auf denen der Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE) für Elektrizität wirbt. An sich ist es nicht neu, dass auf Warenpackungen kommerzielle Werbung betrieben wird. Neu ist hingegen, dass

zum Energieproblem und zur Elektrizitätsversorgung - zurzeit ein kontroverses und hochbrisantes Politikum - dem Konsumenten auf Warenpackungen einseitige politische Propaganda vorgesetzt wird. Besonders bedenklich ist bei dieser «Strom ist Leben-Information» die unzulässige Beeinflussung von Kindern, die am Frühstückstisch auf raffinierte Art und Weise gleich noch über die Notwendigkeit weiterer Atomkraftwerke «informiert» werden. Die Kinder können zusätzlich Informationen anfordern und erhalten unter anderem die Schriften «Strom-Tatsachen», «Hochspannung», «Energie Kernenergie», «Strom CH 1980», die direkt oder indirekt für den Ausbau der Kernenergie werben. Alle Spartips auf den Packungen mögen nicht darüber hinwegtäuschen, dass der VSE mit dem Klagegeld der raren Elektrizität eindeutig für weitere Atomkraftwerke Stimmung macht. Hat doch schliesslich der Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke seinen «10-Werke-Bericht» zur Bedarfsgrundlage für die Rahmenbewilligungsgesuche der AKW-Projekte Kaiseraugst und Graben gemacht. Die beanstandeten Packungen werden von einem in der Bundesrepublik Deutschland domizilierten Unternehmen hergestellt. Der VSE hat für seine schweizerische Polit-Konsumenten-Aktion einen ausländischen Träger ausgesucht. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral '1. Weder die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung (LMG bzw. LMV) noch des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) verbieten es, auf Packungen von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen des täglichen Gebrauchs Werbung zu treiben. 2. Die Werbung des Verbandes der Schweizerischen Elektrizitätswerke (VSE) bzw. der Elektrowirtschaft (ELWI) auf den Corn-Flakes-Packungen der Firma Kellogg für einen vernünftigen Umgang mit Strom stellt nach Ansicht des Bundesrates keine politische Indoktrination dar, obgleich nicht zu übersehen ist, dass insbesondere die Packung mit dem Werbeaufdruck «Was weisst Du vom Strom?» anhand von 13 Beispielen die universelle Verwendbarkeit und Nützlichkeit der elektrischen Energie preist. 3. Die Vorschriften des UWG finden nur auf den wirtschaftlichen Wettbewerb Anwendung. Weder aus den beanstandeten Packungen selbst noch aus der Begründung des Interpellanten lässt sich ein Missbrauch des wirtschaftlichen Wettbewerbs erkennen, setzt doch ein solcher Missbrauch voraus, dass durch täuschende oder andere Mittel gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstossen werde. Hingegen erscheint es als unbestritten, dass der VSE und die ELWI mit ihren Informationen auf Kellogg-Packungen Argumente in der politischen Auseinandersetzung um die Atomenergie zur Geltung bringen können. Zum Schutze des Konsumenten vor gesundheitlichen Nachteilen und vor Täuschung sind auch die Bestimmungen der LMV bestimmt. Die besonderen Vorschriften über die Anpreisung betreffen jedoch nur die Anpreisung von Lebensmitteln, nicht aber die Anpreisung anderer Waren auf Lebensmittelpackungen. Es ist somit zulässig, auf einer Warenpackung Werbetexte politischen oder kommerziellen Inhalts anzubringen, die mit dem Inhalt der Packung in keinem Zusammenhang stehen. Eine Sonderstellung nimmt hier lediglich die Werbung für gebranntes Wasser ein, die nach Artikel 42b des Alkoholgesetzes (SR 680) ab 1. Januar 1985 auf Packungen und Gebrauchsgegenständen, die keine gebrannten Wasser enthalten oder damit nicht im Zusammenhang stehen, verboten werden soll. Auch eine Werbung für Tabakerzeugnisse in einem Werbeträger, der hauptsächlich für Minderjährige bestimmt ist, ist gemäss Artikel 420d der Lebensmittelverordnung (SR 817.02) verboten. Corn-Flakes-Packungen dürfen erfahrungsgemäss als Werbeträger, die hauptsächlich für Minderjährige bestimmt sind, bezeichnet werden. 4. Aus dem bereits Gesagten lässt sich schliessen, dass heute weder dem Bundesrat noch einer anderen

Vollzugs- behörde Möglichkeiten zur grundsätzlichen Unterbindung oder Beschränkung politischer und wirtschaftlicher Propa- ganda auf Warenpackungen zur Verfügung stehen. Diese Frage wird im Zusammenhang mit der Schaffung eines Bun- desgesetzes über den Konsumentenschutz zu prüfen sein. 5. Der Bundesrat sieht sich deshalb auch nicht veranlasst, die Firma Kellogg zum Rückzug bzw. Austausch der bean- standeten Corn-Flakes-Packungen zu bewegen. Präsidentin: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt. #ST# 82.333 Interpellation Crevoisier Westschweizer Radio. Drittes Programm Troisième programme de la radio romande Wortlaut der Interpellation vom 2. März 1982 Seit Ende Februar sendet das Westschweizer Radio ein drittes Programm auf UKW. Nach Pressemeldungen werden die Hörer im Jura dieses Programm allerdings nicht sofort empfangen können, weil die PTT die erforderlichen Relaisstationen nicht vor drei bis vier Jahren installiert haben werden. Das gleiche Problem stellt sich übrigens für Stereosendungen. Die Hörer im Jura müssen aber genau die gleichen Konzessionsgebühren bezahlen, wie jene, die bereits in den Genuss der neuen SRG-Leistungen kommen. Wir fragen daher den Bundesrat: 1. Ob die PTT in diesem Fall gegenüber einem Teil der Hörer in der Westschweiz nicht ihren verfassungs- und gesetzmässigen Pflichten zuwiderhandeln? 2. Ob die PTT nicht veranlasst werden sollten, den Abon- nenten, die wegen der PTT das dritte Programm nicht emp- fangen können, so lange einen Ausgleich anzubieten (z. B. eine Reduktion der Radiokonzessionsgebühr), bis dieses Programm in der ganzen Westschweiz empfangen werden kann? Texte de l'interpellation du 2 mars 1982 Dès la fin du mois de février, la radio romande émet un troi- sième programme sur onde's ultra-courtes. Mais selon les informations parues dans la presse, les audi- teurs des régions jurassiennes ne pourront pas capter immédiatement ces émissions car les relais nécessaires de rediffusion ne seront pas mis en place, par les PTT, avant trois ou quatre ans. Le problème se pose d'ailleurs de la même façon pour la stéréophonie. 127-N

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Euler Warenpackungen. Politische Propaganda Interpellation Euler Emballages commerciaux. Propagande politique In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.342 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 25.06.1982 - 08:00 Date Data Seite 1000-1001 Page Pagina Ref. No 20 010 598 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.